

### 3.7.1

## Richtlinien Plagiate und Plagiatsverfahren

Beschluss der Hochschulleitung vom 1. September 2020

(Stand: 1. September 2020)

Gestützt auf:

- «ALLEA Code of Conduct 2017» den europäischen Verhaltenskodex für die Wissenschaftliche Integrität der europäischen Forschungsgemeinschaft. Der «ALLEA Code of Conduct 2017» gibt den Rahmen für die Selbstregulierung über alle wissenschaftlichen Disziplinen und für alle Forschungsbereiche<sup>1</sup>;
- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG SR<sup>2</sup> 231.1);
- die Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018 (nachfolgend «RO»);
- die Rahmenordnung für die Weiterbildungsangebote der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 12. Dezember 2019 (nachfolgend «RO WB») erlässt die Hochschulleitung die nachfolgende Richtlinie:

### 1 Persönlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie richtet sich an alle Personen, die zum Zwecke einer Aus- oder Weiterbildung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (nachfolgend «HfH») eine wissenschaftliche Arbeit verfassen. Der Lesbarkeit halber wird die Terminologie Studentin/Student verwendet.

### 2 Definition Plagiat

Passagen eines fremden Werkes dürfen übernommen werden, wenn das Zitat und die Quelle bezeichnet werden gemäss Art. 25 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz<sup>3</sup> (fortan: «URG»), andernfalls wird das Urheberrecht verletzt. Die Grenze zum Plagiat ist dann überschritten, wenn die Person bewusst auf ein fremdes Werk

<sup>1</sup> [Wissenschaftliche Integrität | Akademien der Wissenschaften Schweiz \(akademien-schweiz.ch\)](https://www.akademien-schweiz.ch)  
[https://allea.org/wp-content/uploads/2018/06/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017-Digital\\_DE\\_FINAL.pdf](https://allea.org/wp-content/uploads/2018/06/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017-Digital_DE_FINAL.pdf)

<sup>2</sup> SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920251/201101010000/231.1.pdf>

zurückgreift, ohne die Quelle anzugeben. Rechtswidrig sind Übernahmen bspw., wenn sich die Person eigene Ausführungen ersparen will und diese durch ein «unkenntliches Zitat» ersetzt.<sup>4</sup>

### 3 Mögliche Plagiatsformen

- Texte aus fremden Arbeiten, die ohne Quellenangabe wörtlich übernommen werden (auch Texte aus dem Internet sog. Copy & Paste-Plagiat);
- Texte, die nur leicht angepasst wurden oder nur leicht umgeschrieben wurden (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen;
- Texte aus fremdsprachigen Arbeiten, die in der eigenen Arbeit übersetzt und ohne Quellenangabe wiedergegeben werden (Übersetzungsplagiat);
- Es wird ein (bereits bestehendes) fremdes Werk unter dem eigenen Namen eingereicht (Vollplagiat);
- Grössere (mehreseitige) Textpassagen, die bereits im Rahmen eines anderen Leistungsausweises oder in einer anderen Ausbildung eingereicht worden sind;
- Arbeiten, welche die Studentin/der Student nicht selbst geschrieben hat/haben;
- Die Arbeiten unterschiedlicher Studierender sind weitgehend identisch.

### 4 Überprüfung auf Plagiate durch die HfH

Leistungsnachweise in Form wissenschaftlicher Arbeiten werden bei Korrektur und Bewertung grundsätzlich auf die Einhaltung von Regeln überprüft. Dazu gehört auch die Überprüfung auf Plagiate. Dabei kann eine Plagiatssoftware verwendet werden.

### 5 Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen

Die Folgen eines Plagiats sind in § 15 RO sowie § 6 RO WB unter dem Titel «unredlich erbrachte Leistungen» geregelt. Gemäss § 15 Abs. 3 RO bzw. § 6 RO Abs. 2 WB sind Arbeiten, welche Plagiate enthalten, als unredlich erbrachte Leistungen zu beurteilen. Im Sinne von § 15 Abs. 1 RO bzw. § 6 Abs. 1 RO WB gelten Arbeiten, die unredlich erbracht wurden, als nicht bestanden bzw. werden mit der Note 1 bewertet. Zudem können im Rahmen eines Disziplinarverfahrens weitere Disziplinar massnahmen verhängt werden. So könnte die betreffende Person u.a. von einzelnen Lehrveranstaltungen oder gänzlich vom Studium an der HfH ausgeschlossen werden. Die Pflicht Plagiate zu unterlassen wird in § 20 RO ausdrücklich wiederholt.

§ 21 RO bzw. § 15 RO WB hält weitere Disziplinar massnahmen fest. Es sind dies:

- die schriftliche Ermahnung;
- die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- die Nichtanrechnung von Leistungen;
- der nachträgliche Widerruf von Diplomen;
- die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH.

Gemäss § 21 Abs. 2 RO bzw. § 15 Abs. 2 RO WB entscheidet die Rektorin/der Rektor über die vier erstgenannten Massnahmen. Im Sinne von § 21 Abs. 3 RO bzw. § 15 Abs. 3 RO WB liegt der Entscheid über die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH in der Kompetenz des Hochschulrats. Über die Disziplinar massnahmen wird nach Gewährung des rechtlichen Gehörs befunden. Für die Bestimmung der Art und Dauer der Disziplinar massnahmen sind einerseits die Bedeutung

<sup>4</sup> Manfred Rehbinder [Hrsg.], URG, 2. Aufl., Zürich 2001, Art. 25 N 2.

der beeinträchtigten oder gefährdeten Hochschulinteressen, andererseits das Verschulden, die Beweggründe und das Verhalten der/des Angeschuldigten ausschlaggebend.

## **6 Internes Vorgehen bei Plagiatsverdacht**

Sollte die Dozentin/der Dozent bei der Durchsicht einer Arbeit einen begründeten Verdacht haben, dass in einer Arbeit plagiiert wurde, kommen die nachfolgenden Schritte zur Anwendung. Der dazugehörige Prozessablauf mit den einzelnen Verfahrensschritten ist im Q-Raum abgelegt.

### **6.1 Eingehende Plagiatsprüfung durch die HfH**

Die betreffende Arbeit wird durch die Dozentin/den Dozenten wiederholt und eingehend auf Plagiate überprüft. Dabei kann eine Plagiatssoftware verwendet werden.

### **6.2 Ergebnis der Prüfung auf Plagiate**

Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, wird die Arbeit bewertet und es erfolgt keine Meldung an die Modulleitung und/oder Studiengangsleitung und insbesondere nicht an die Rektorin/den Rektor. Sollte sich der Plagiatsverdacht erhärten geht das Plagiatsverfahren weiter.

#### **6.2.1 Gespräch mit der Studentin/dem Studenten und anschliessende Bewertung der Arbeit**

Die Dozentin/der Dozent informiert die Modulleitung und gegebenenfalls die Studiengangsleitung. Diese Information dient dazu, dass die Modulleitung und gegebenenfalls die Studiengangsleitung bereits über den Vorfall orientiert ist und die Dozentin/den Dozenten gegebenenfalls unterstützen kann. Anschliessend lädt die Dozentin/der Dozent die Studentin/den Studenten zu einem Gespräch ein.

Die Dozentin/der Dozent lädt die Modulleitung und /oder Studiengangsleitung bzw. eine Delegierte/einen Delegierten zu dem Gespräch ein. Das Gespräch dient dazu, die Studentin/den Studenten mit dem Plagiatsvorwurf zu konfrontieren und gibt ihr/ihm die Möglichkeit sich gegenüber der Dozentin/dem Dozenten zu äussern sowie zu erklären. Zusätzlich sollte das Gespräch einen Lerneffekt für die Studierenden darstellen, indem ihnen genau gezeigt wird, wo plagiiert wurde.

Die Gesprächsleitung obliegt der Dozentin/dem Dozenten und die Modulleitung, Studiengangsleitung oder die delegierte Person hält den Inhalt des Gesprächs in einem Protokoll fest. Das Protokoll wird zu Beweis Zwecken geführt und sollte die Äusserungen der Studentin/des Studenten zu dem Plagiatsvorwurf enthalten.

### **6.3 Entscheid**

Nach dem Gespräch ermittelt die Dozentin/der Dozent abschliessend, ob sich der Plagiatsverdacht als begründet erweist. Für diese Beurteilung kann die Modulleitung und/oder die Studiengangsleitung zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Arbeiten in denen plagiiert wurde, werden mit der Note 1 bewertet gemäss § 15 Abs. 1 RO in Verbindung mit § 15 Abs. 3 RO bzw. § 6 Abs. 1 RO WB. Des Weiteren wird der Plagiatsfall der Rektorin/dem Rektor gemeldet. Die Studentin/der Student wird über die voraussichtlichen Folgen – Bewertung mit der Note 1 und die Möglichkeit der Ergreifung allfällig weiterer Disziplinar massnahmen – sowie über die Meldung an die Rektorin/den Rektor informiert. Eine Arbeit die Plagiate enthält wird – sollte sie eine Präsentation umfassen – nicht zu dieser zugelassen.

Erweist sich der Plagiatsverdacht als unbegründet, erfolgt eine Bewertung der Arbeit entlang der Notenskala gemäss § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 RO bzw. § 5 RO WB und es erfolgt keine Meldung an die Rektorin/den Rektor.

Für die Bewertung der Arbeit kann die Modulleitung und/oder die Studiengangsleitung beigezogen werden.

### 6.3.1 Meldung an die Rektorin/den Rektor

Neben der Rektorin/dem Rektor, wird auch der Rechtsdienst der HfH sowie falls vorher nicht erfolgt die Studiengangsleitung über das laufende Plagiatsverfahren informiert. Der Meldung wird die Arbeit, deren Benotung, eine Übersicht (Synopsis) über die beanstandeten Textpassagen und deren Quellen sowie das Protokoll des Gesprächs beigelegt.

Synopse:

Text Abschlussarbeit:

Text der nicht zitierten Quelle:

### 6.3.2 Vorgehen durch die Rektorin/den Rektor

Die Rektorin/der Rektor verfasst ein Schreiben an die Studentin/den Studenten, welches über die Plagiatsfolgen (Note 1 sowie weitere Disziplinarmaßnahmen) aufklärt und die Studentin/den Studenten zur Stellungnahme einlädt.

Grundsätzlich kann die Stellungnahme der Studentin/des Studenten schriftlich oder in einem Gespräch mit der Rektorin/dem Rektor erfolgen. Aus Gründen der Kulanz wird ihr/ihm für die schriftliche Stellungnahme bzw. bis zu dem Gespräch mit der Rektorin/dem Rektor eine angemessene Frist eingeräumt.

### 6.3.3 Entscheid und Entscheideröffnung durch die Rektorin/den Rektor bzw. den Hochschulrat

Nach Erhalt der Stellungnahme resp. dem Gespräch verfügt die Rektorin/der Rektor die Benotung und befindet über die Notwendigkeit weiterer Disziplinarmaßnahmen. Nötigenfalls entscheidet der Hochschulrat im Disziplinarverfahren über die in seiner Kompetenz stehenden Disziplinarmaßnahmen.

Für die Bestimmung der Art und Dauer der Disziplinarmaßnahmen sind einerseits die Bedeutung der beeinträchtigten oder gefährdeten Hochschulinteressen, andererseits das Verschulden, die Beweggründe und das Verhalten des Angeschuldigten ausschlaggebend.

Die Bewertung der Arbeit sowie den Entscheid über weitere Disziplinarmaßnahmen wird der Studentin/dem Studenten in einem Schreiben der Rektorin/des Rektors zugestellt. Das Schreiben ist als eine Verfügung auszugestalten und enthält daher eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Diese lautet gemäss Rekursreglement § 1:

«Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Hochschulrat Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat Begründung und Antrag zu enthalten und ist an das Hochschulamt des Kantons Zürich, zuhanden des Hochschulrats, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.»

## 7 Weiterer Rechtsmittelweg

Die betroffene Person kann somit gegen die Verfügung Rekurs beim Hochschulrat erheben. Der Entscheid des Hochschulrats enthält laut Rekursreglement § 11 folgende Rechtsmittelbelehrung:

«Gegen diesen Entscheid des Hochschulrates kann innerhalb von dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich bei der Rekurskommission Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat Begründung und Antrag zu enthalten und ist an die Hochschule für Heilpädagogik zuhanden der Rekurskommission, Schaffhauserstrasse 239, Postfach 5850, 8050 Zürich zu richten.»